

Merkblatt „Sonderanträge für das erste Fachsemester“

Sie haben unter Umständen die Möglichkeit Ihre Zulassungschancen zu verbessern, indem Sie einen Sonderantrag stellen.

Folgende Sonderanträge werden unterschieden:

I. Härtefallantrag

(siehe auch Abschnitte A bis C der angefügten Richtlinien)

Für Studienanfängerinnen und -anfänger besteht im Rahmen der Härtequote (§ 30 HZVO) die Möglichkeit, bei Anerkennung eines Härtefallantrages bevorzugt eine Zulassung zu erhalten. Sollte der Härtefallantrag nicht anerkannt werden, nimmt der Antrag auf Zulassung anschließend automatisch am regulären Auswahlverfahren teil. Ein solcher Sonderantrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.

Grundsätzlich kommt der Härtefallantrag nur für wenige Personen in Betracht.

Das Härtefallverfahren dient dazu, bei Vorliegen einer "außergewöhnlichen Härte" auf individuelle Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen. Dabei rechtfertigt nicht jede Beeinträchtigung eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es, auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe, nicht zumutbar ist, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Eine derartige Ausnahmesituation liegt in der Regel nur beim Zusammentreffen mehrerer Umstände vor. Die Nachweise für die Härtegründe sind schlüssig darzulegen, insbesondere an die Nachweise werden strenge Anforderungen gestellt. Werden z. B. gesundheitliche Umstände geltend gemacht, muss ein *fachärztliches Gutachten als amtlich beglaubigte Fotokopie* vorgelegt werden. **Ein Attest oder eine Bescheinigung des Arztes reicht nicht aus.**

Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z.B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

II. Antrag auf Nachteilsausgleich

a) Verbesserung der Durchschnittsnote

(siehe auch Abschnitte D bis F der angefügten Richtlinien)

Bei der Vergabe von Studienplätzen ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die Sie daran gehindert haben, beim Erwerb der HZB (z. B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. **Weisen Sie derartige Hinderungsgründe und die Auswirkungen nach**, nehmen Sie mit der verbesserten Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

Umstände in den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter werden nur berücksichtigt, wenn diese sich unmittelbar auf Ihre Schulleistungen ausgewirkt haben.

Beachten Sie bitte, dass Ihre schriftliche Begründung allein als Nachweis für eine eventuelle Berechnung der verbesserten Durchschnittsnote **nicht ausreicht**.

Fügen Sie deshalb Ihrem Sonderantrag möglichst ein *Schulgutachten* bei.

Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der Sie die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, gutachtlich zu Ihrem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über Sie (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit der Schülerin/des Schülers zur Schule) nicht erfolgen können.

Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin/des Schülers
- die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, von der Schülerin/ dem Schüler nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken
- die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen der Schülerin/des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer
- eine Klausel, wonach das Gutachten nur zur Vorlage bei der Universität Kiel bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf

Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die vom Antragstellenden geltend gemachten (von ihm nicht zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung seiner schulischen Leistung geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Schülerleistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigungen zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.

Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der Höhe der Anhebung der bescheinigten Note bzw. Punktzahl steigen.

Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann der zuständige schulpsychologische Dienst bei der Erstellung des Gutachtens hinzugezogen werden.

b) Verbesserung der Wartezeit

(siehe auch Abschnitte D, G und H der angefügten Richtlinien)

Auch die Wartezeit ist bei der Vergabe der Studienplätze ein Auswahlkriterium. Antragstellende, bei denen Umstände vorliegen, die sie nicht zu vertreten haben, die aber zu einer Verzögerung beim Erwerb des Abiturs führten, können einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen. In diesem Fall wird bei der Auswahl nach der Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der HZB zugrunde gelegt.

Auch hier gilt, dass eine schriftliche Begründung für eine Anerkennung des Antrags nicht ausreicht. **Zusätzlich muss nachgewiesen werden**, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der HZB verzögert hat. **Grund und Dauer der Verzögerung müssen durch eine Bescheinigung Ihrer Schule nachgewiesen werden.**

Richtlinien für Entscheidungen über Anträge auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte und über Anträge auf Nachteilsausgleich

Das Verfahren dient dazu, Unbilligkeiten zu vermeiden, die bei der Anwendung generalisierender Regelungen im Einzelfall entstehen können. Es ermöglicht, auf individuelle Besonderheiten des Einzelfalls Rücksicht zu nehmen und dient der Einzelfallgerechtigkeit.

Die Hochschulzulassungsverordnung trägt diesem Grundsatz auf zweierlei Weise Rechnung:

I. Härtefallantrag

A. Allgemeine Grundsätze

Zum einen eröffnet sie die Möglichkeit zur Zuteilung eines Studienplatzes über eine Beteiligung an der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte, wenn für einen Bewerber die Nichtzulassung in dem beantragten Studiengang **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.

Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung **vor allen** anderen Bewerbern. Der Antrag kommt daher nur für wenige Bewerber in Betracht.

Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende, gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch **bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe** nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Semester auf die Zulassung zu warten. Es muss also eine besondere Ausnahmesituation vorhanden sein. Eine derartige Ausnahmesituation wird in der Regel nur beim Zusammentreffen mehrerer Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang kommt der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls eine besondere Bedeutung zu.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei **strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise** zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

B. Entscheidungen über Anträge auf sofortige Zulassung in der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 30 Hochschulzulassungsverordnung

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag in der Regel stattgegeben werden:

1. **Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern.**

- 1.1 Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die ihn mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft außerstande setzen wird, die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang durchzustehen.
- 1.2 Bewerber ist durch Krankheit behindert; seine berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund seiner Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- 1.3 Bewerber ist aufgrund körperlicher Behinderung auf ein enges Berufsfeld beschränkt; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- 1.4 Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich.
- 1.5 Bewerber ist körperbehindert; er ist aufgrund seiner Behinderung zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande.
- 1.6 Bewerber ist infolge Krankheit in der Berufswahl oder Berufsausübung beschränkt; er ist aufgrund dieses Umstandes an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit gehindert.

2. **Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern.**
3. **Bewerber ist Spätaussiedler und war bereits im Herkunftsland für ein Studium zugelassen, das dem an erster Stelle gewählten Studiengang entspricht (amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung, sowie Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland sind vorzulegen).**
4. **Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) nicht in Anspruch nehmen. Bewerber hätte in einem früheren Semester für den an erster Stelle genannten Studiengang zugelassen werden können, hätte diese Zulassung aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit bis zum Zeitpunkt der Antragstellung) nicht wahrnehmen können – soweit nicht von § 33 Hochschulzulassungsverordnung erfasst -.**
5. **Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern.**

Für die Bewertung eines anerkannten Härtefalltatbestandes können folgende Punkte zuerkannt werden:

1. 1 – 5 Punkte je nach der Gewichtigkeit der Härtefallgründe nach den Nummern 1.1 bis 1.3, 1.6 und 2 bis 5. Werden unter den genannten Nummern mehrere Tatbestände nebeneinander festgestellt, so werden die Punkte addiert. Anträge, bei denen weniger als 5 Punkte zuerkannt werden können, gelten als abgelehnt.
2. 10 Punkte jeweils für Härtegründe nach den Nummern 1.4 und 1.5. Beim Zusammentreffen dieser Härtegründe kann die Punktzahl 10 nur einmal angerechnet werden.
3. Treffen Härtegründe nach Ziffer 1 und 2 zusammen, werden die jeweils ermittelten Punktzahlen nicht addiert. Es wird nur die höchste Punktzahl zur Bewertung herangezogen.

C. Unbegründete Anträge (Härtefallantrag)

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

Zu 1.

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Bewerber ist krank und ist durch die Notwendigkeit der häuslichen Pflege und Betreuung an den Ort gebunden.
- Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.
- Bewerber ist infolge Krankheit in der Berufswahl beschränkt; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Weder der Bewerber noch seine Eltern, sein Ehegatte oder andere Familienangehörige können das Studium finanzieren.

- Bewerber oder die Unterhaltspflichtigen werden bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in der Lage sein, das Studium des Bewerbers zu finanzieren. Die Finanzierung des Studiums des Bewerbers ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z.B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.
- Bewerber erhält Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, er kann das Waisengeld nicht mehr in Anspruch nehmen, wenn sich der Studienbeginn weiter verzögert.
- Bewerber bezieht nur noch für eine beschränkte Zeit Versorgungsbezüge von der Bundeswehr.
- Bewerber hat ein Ausweichstudium begonnen und bezieht dafür Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder ein ähnliches Einkommen; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet.
- Bewerber betreibt ein Ausweichstudium und finanziert dieses durch eigene Werkarbeit, weil er die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst in Anspruch nehmen will, wenn er zum Studium seiner eigentlichen Wahl zugelassen ist.
- Bewerber betreibt ein Ausweichstudium und finanziert dieses durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird ihm die Belastung durch Rückzahlungs – und Zinsverpflichtungen zu hoch.
- Bewerber wird von seinem Ehegatten, der berufstätig ist, finanziell unterhalten, er hält es für unzumutbar, länger auf eine Zulassung warten zu müssen.
- Bewerber wird von seinem Ehegatten, der berufstätig ist, finanziell unterhalten; dieser muss jedoch seine Stellung aufgeben.
- Auch der Ehegatte des Bewerbers befindet sich noch in der Ausbildung, die finanzielle Lage erfordert daher nach seiner Auffassung einen sofortigen Studienbeginn.
- Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will seinen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern.
- Wegen finanzieller Schwierigkeiten seiner Eltern will der Bewerber diese nicht zu lange belasten.
- Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für seine Geschwister sorgen.
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.
- Bewerber ist verheiratet.
- Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern des Bewerbers sind krank oder schwerbehindert.
- Vater oder Mutter oder beide Eltern des Bewerbers sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR.
- Geschwister des Bewerbers sind körperbehindert, pflegebedürftig, erwerbsunfähig.
- Bewerber entstammt einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung.

- Bewerber wird Eltern, Geschwister oder sonstige Unterhaltsberechtigte bald finanziell unterstützen müssen.

Zu 4.

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, hat aber die Erklärungsfrist nach § 8 VergabeVO Stiftung versäumt.
- Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nach § 26 Hochschulzulassungsverordnung rechtzeitig abgegeben, dann aber – vor oder nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil er z. B. keine Wohnung finden konnte.
- Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den an erster Stelle genannten Studiengang erhalten, auch die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes nach § 26 Hochschulzulassungsverordnung rechtzeitig abgegeben, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil seine Hochschulzugangsberechtigung an dieser Hochschule keine Geltung hatte.

Zu 5.

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Bewerber kann eine Arztpraxis oder Apotheke übernehmen; falls er nicht sofort zugelassen wird, befürchtet er Nachteile
 - für seine eigene künftige Existenz,
 - für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung des Praxisinhabers
 - oder für die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsgebiet.
- Bewerber will das bisherige Studium oder den bisher ausgeübten Beruf aufgeben, weil er arbeitslos ist oder die Berufsaussichten schlecht sind.
- Bewerber hat festgestellt, dass er das falsche Studium gewählt oder den Beruf verfehlt hat.
- Bewerber will das bisherige Studium oder den bisher ausgeübten Beruf aus Gewissensgründen aufgeben.
- Bewerber ist bisher nur für ein Fach eines Lehramtsstudiums zugelassen und will das zweite (oder dritte) Fach möglichst bald hinzunehmen, damit die Lehramtsprüfung nicht verzögert wird.
- Bewerber behauptet, besondere Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf zu besitzen.
- Bewerber hat die vorgeschriebenen oder die nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten abgeleistet (z. B. Krankenpflagedienst, pharmazeutische Vorprüfung).
- Bewerber hat anrechenbare Studienleistungen und / oder – zeiten.
- Bewerber arbeitet schon lange theoretisch auf dem Gebiet des angestrebten Studiums.
- Bewerber steht schon im vorgerückten Alter.
- Bewerber hat wiederholt einen Ablehnungsbescheid erhalten und sieht in dem hierdurch verursachten Zeitverlust bereits eine außergewöhnliche Härte.

- Bewerber wird bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns eine wichtige Altersgrenze (z.B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Ernennung zum Beamten) überschreiten.
- Bewerber kann ohne sofortige Zulassung nicht mehr in den Genuss von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen kommen.
- Bewerber hat einen Dienst abgeleistet.
- Bewerber würde ohne die Zulassung zur Bundeswehr einberufen.
- Die Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers wird nur in einzelnen Bundesländern oder an einzelnen Hochschulen anerkannt.
- Ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden.
- Bewerber hat hohe Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg machen müssen.

II. Antrag auf Nachteilsausgleich

D. Allgemeine Grundsätze

Zum anderen ermöglicht sie einen **Nachteilsausgleich**, wenn besondere Umstände in der Person eines Bewerbers, die er nicht zu vertreten hat, sich nachteilig auf seine **Durchschnittsnote** oder seine **Wartezeit** ausgewirkt haben. Weist der Bewerber derartige Umstände und ihre Auswirkungen nach, wird er mit einer verbesserten Durchschnittsnote oder einem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung am Vergabeverfahren beteiligt. Dabei ist zu beachten, dass Umstände in der Person oder den Lebensverhältnissen der Eltern, Geschwister oder sonstiger Dritter nur insoweit zu berücksichtigen sind, als sie sich unmittelbar auf den Bewerber ausgewirkt haben.

Zur Vermeidung von Missbräuchen und ungerechtfertigten Bevorzugungen sind dabei **strenge Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise** zu stellen. Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Bescheinigungen von Stellen, die zur Führung eines Dienstsiegels amtlich ermächtigt sind, müssen mit einem Dienstsiegelabdruck versehen sein. Kopien müssen amtlich beglaubigt sein.

Bewerber die eine Leistungsbeeinträchtigung geltend machen und den Nachweis über Umstände und Auswirkungen mit einem Schulgutachten führen, beachten bitte den Auszug aus den Grundsätzen für die Erstellung von Schulgutachten:

- a) Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der ein Studienbewerber die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, gutachtlich zu dessen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen: sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über den Bewerber (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit des Schülers zur Schule) nicht erfolgen können.
- b) Das vom Leiter der Schule zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn des Schülers;
 - die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, vom Schüler nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen des Schülers in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrer;

- eine Klausel, wonach das Gutachten nur für eine Bewerbung um einen Studienplatz an der Christian-Albrechts-Universität Kiel bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
- c) Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die vom Studienbewerber geltend gemachten (von ihm nicht zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung seiner schulischen Leistung geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Schülerleistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigungen zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende Bandbreite, innerhalb derer die bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl dann läge, ist anzugeben.
- d) Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
- e) Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann ein an der Schule tätiger oder für die Schule zuständiger Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

E. Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 28 Abs. 3 Hochschulzulassungsverordnung

Folgende besondere Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat und die ihn daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände des Bewerbers.

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers.
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - 1.1.2 Schwerbehinderung des Bewerbers von 50 oder mehr Prozent.
 - 1.1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst.
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers.
 - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers.
 - 1.2.1 Aussiedlung des Bewerbers aus dem ost- und südosteuropäischen Raum (Spätaussiedlung).
- 1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände des Bewerbers.

2. Besondere familiäre Umstände des Bewerbers.

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren.
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren.

- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren.
- 2.4 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel des Bewerbers in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzüge der Eltern.
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände.
- 3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C- Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.**
- 4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände des Bewerbers.**

F. Unbegründete Anträge (Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Durchschnittsnote)

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

Zu 2.6

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Bewerber hat während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb mitgearbeitet, ohne dass ihn eine Notlage hierzu gezwungen hat.
- Krankheit der Eltern des Bewerbers.
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Fallgruppe Abschnitt C Nr. 2.4 gegeben.
- Zerwürfnis der Eltern oder Scheidung der Eltern.
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

Zu 4.

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Bewerber hat ein Gymnasium eines bestimmten Typs besucht oder eine Nichtschülerreifeprüfung abgelegt und fühlt sich dadurch gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt.
- Bewerber hat ein sein Abitur in einem Land mit Zentralabitur abgelegt und fühlt sich dadurch gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt.
- Bewerber hat eine Schule besucht, in der schlechtere räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten.
- Bewerber behauptet, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein.
- Bewerber war in der Abiturprüfung krank.
- Bewerber war Fahrschüler.

- Bewerber nahm an einem Austauschprogramm teil.
- Bewerber hat in der Schülermitverwaltung mitgearbeitet.

G. Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach Wartezeit nach § 29 Abs. 3 Hochschulzulassungsverordnung

Folgende besondere Umstände in der Person des Bewerbers, die dieser nicht zu vertreten hat und die ihn daran gehindert haben, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Besondere soziale Umstände des Bewerbers.

- 1.1 Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers.
 - 1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht.
 - 1.1.2 Schwerbehinderung des Bewerbers von 50 oder mehr Prozent.
 - 1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummer 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst.
 - 1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers.
 - 1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der Schulzeit.
- 1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände des Bewerbers.
- 1.3 Spätaussiedlung des Bewerbers.
- 1.4 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände des Bewerbers.

2. Besondere familiäre Umstände des Bewerbers.

- 2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder während seiner Schulzeit, falls andere Personen hierfür nicht vorhanden waren.
- 2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern während der Schulzeit des Bewerbers, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden waren.
- 2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die während der Schulzeit des Bewerbers mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, falls andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren.
- 2.4 Verlust eines Elternteils oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- 2.5 Mehrmaliger Schulwechsel des Bewerbers wegen Umzugs der Eltern.
- 2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände.

3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C- Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer.

4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände.

H. Unbegründete Anträge (Antrag auf Nachteilsausgleich - Verbesserung der Wartezeit)

In den folgenden beispielhaft genannten Fällen kann, sofern nicht weitere außergewöhnliche Umstände des Bewerbers hinzutreten, der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg haben:

Zu 4.

In dem folgenden Fall hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

Bewerber nahm an einem Austauschprogramm teil.